



Eintragungsvoraussetzungen: Landschaftsarchitekten-Liste

Studiendauer, praktische Tätigkeit, Weiterbildung

Dieser Praxishinweis fasst zusammen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten erfolgen kann.

1. Studiendauer

Absolventen und Absolventinnen der Fachrichtung Landschaftsarchitektur müssen eine **Mindestregelstudienzeit von vier Jahren** nachweisen.

2. Praktische Tätigkeit

Nach dem erfolgreichen Studium der Landschaftsarchitektur sind die Voraussetzungen des § 6 der Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz zu beachten. Danach müssen in einem Zeitraum von **zwei** Jahren vor einer Eintragung Absolventen praktisch tätig sein und konkrete Nachweise der praktischen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Objekten erbringen, und zwar in folgenden Bereichen:

- Vorentwurf und Entwurf einschließlich Kostenermittlung und Genehmigungsplanung
- Ausführungsplanung
- Vorbereitung und Durchführung von Vergaben

Aus diesen drei Bereichen müssen **zwei** Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Ferner müssen praktische Erfahrungen in der **Bauüberwachung** über einen Zeitraum von mindestens **drei** Monaten nachgewiesen werden.

Die Nachweise sind für zwei unterschiedliche Objekte mit mindestens durchschnittlichen Planungsanforderungen durch Vorlage von Plänen oder – soweit dies nicht in Betracht kommt – von Bescheinigungen zu erbringen. Durch Unterschrift des Antragstellers oder schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers ist zu dokumentieren, dass die Pläne von dem Antragsteller selbst angefertigt wurden. Die praktische Tätigkeit kann auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt worden sein.



3. Weiterbildung

Neben der praktischen Tätigkeit muss eine **Weiterbildung** nach § 6 DVO zum BauKaG NRW im Umfang von **80 Unterrichtsstunden** (45 Minuten) auf folgenden Gebieten wahrgenommen werden:

- Kostenplanung, Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens
- Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung, Koordination und Überwachung
- Öffentliches und privates Baurecht

In der Anlage 2 zur Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen werden diese Themen wie folgt konkretisiert:

- Planungs- und Bauökonomie im Bereich der Landschaftsarchitektur, insbesondere
Investitionskostenplanung
Baufinanzierung
- Kommunale Infrastrukturplanung
Verkehrs- und Erschließungsplanung
Siedlungswasserwirtschaft
Immissionsschutz
- Bau- und Projektmanagement im Bereich der Landschaftsarchitektur, insbesondere
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
Objektüberwachung
Projektsteuerung
- Planungs- und Baurecht im Bereich der Landschaftsarchitektur, insbesondere
Planungsrecht (BauGB, BauNVO, ROG)
Baurecht (BauO NRW)
Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht
Vertragsrecht (VOB, VOF, HOAI)
informelle Planungsstrategien (Stadtumbau, Soziale Stadt)
- Organisation, insbesondere
Existenzgründung
Büromanagement
Beteiligungsverfahren
Moderation

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de